

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau (B)

Bebauungsplan "Am Dürrenbühl Teil 2", Stadt Lindenberg i. Allgäu – Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Projektleitung: Fr. Epping, Durchwahl –29;

E-Mail: christina.epping@sieberconsult.eu

Datum: 06.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Lindenberg i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2025 den Entwurf zum Bebauungsplan "Am Dürrenbühl Teil 2" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 09.05.2025 gebilligt und für die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Dürrenbühl Teil 2" wurde von der Stadt Lindenberg i. Allgäu im so genannten beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB eingeleitet. In Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (4 CN 3.22) zur Unanwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens hat der Stadtrat der Stadt Lindenberg i. Allgäu beschlossen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan "Am Dürrenbühl Teil 2" im Regelverfahren fortgeführt wird. Eingriffe gelten somit nicht nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, und die Verfahrenserleichterungen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind ebenfalls nicht anwendbar. Für das Verfahren gilt in der Folge die Kompensationspflicht gemäß § 1a BauGB, die Notwendigkeit der Umweltprüfung, des Umweltberichtes, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bitten wir im Auftrag der Stadt Lindenberg i. Allgäu gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4b BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 09.05.2025. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme

Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)
tel.: 0 83 82/2 74 05-0
fax: 0 83 82/2 74 05-99
www.sieberconsult.eu
e-mail: info@sieberconsult.eu



innerhalb eines Monats, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf, bis zum 14.07.2025 abzugeben (zur Fristwahrung ist der Eingang der Stellungnahme bei der Stadt maßgeblich).

Die Stellungnahmen sind an die Stadt Lindenberg i. Allgäu zu senden: Stadtplatz 1, 88161 Lindenberg i. Allgäu.

E-Mailadresse: rathaus@lindenberg.de

Um die digitale Verarbeitung Ihrer Stellungnahmen zu vereinfachen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns die Stellungnahme auch digital als Word-Datei oder PDF (nicht als Scan) bzw. als E-Mail zur Verfügung stellen können.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Die Stellungnahmen werden auf der Grundlage des beiliegenden Formblattes erbeten, d.h. die Stellungnahmen sind zu begründen, entsprechende Rechtsgrundlagen sind zu nennen.

Parallel mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange findet die öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Bitte prüfen Sie nach Erhalt dieses Anschreibens umgehend, ob die E-Mail/Daten-CD die von Ihnen benötigten Unterlagen enthält. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an unser Büro unter oben genannter Anschrift.

- Anlagen:
- Entwurf in der Fassung vom 09.05.2025
 - Geländeschnitte in der Fassung vom 21.03.2022
 - Ergebnisvermerk zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.05.2019
 - Schriftliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - Abwägung zum Entwurf in der Fassung vom 21.03.2022
 - Abwägung zum Entwurf in der Fassung vom 12.09.2022
 - Artenschutzrechtlicher Kurzbericht in der Fassung vom 05.05.2020
 - FFH-Verträglichkeitsabschätzung in der Fassung vom 28.02.2020
 - Baugrunduntersuchungen in der Fassung vom 19.04.2019 und 04.09.2020
 - Formblatt

Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)
tel.: 0 83 82/2 74 05-0
fax: 0 83 82/2 74 05-99
www.sieberconsult.eu
e-mail: info@sieberconsult.eu



Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)
tel.: 0 83 82/2 74 05-0
fax: 0 83 82/2 74 05-99
www.sieberconsult.eu
e-mail: info@sieberconsult.eu

